

1987

Ausgegeben zu Bonn am 12. März 1987

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1	746
26. 2. 87	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Leichtmofa-Ausnahme- verordnung) neu: 9232-8	755
19. 2. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 118 a Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) ... 1104-5, 810-1	757
23. 2. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1934 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 1104-5, 400-2	757

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	758
--	-----

oder ähnliche Schwimmkörper. Im Falle ihrer Fortbewegung gelten sie als geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände im Sinne von Regel 24 Buchstabe g der Seestraßenordnung;“.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Schubverbände

eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden;“.

c) In Nummer 16 wird die Angabe „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)“ durch die Angabe „Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961)“ ersetzt.

d) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. Flammpunkt

die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, daß sie entzündet werden können. Die in dieser Verordnung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden;“.

e) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden Nummern 18 bis 20.

4. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Ausrüstung zum Geben der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallsignale gilt Regel 33 der Seestraßenordnung. Für Schallsignalanlagen, die auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 1 zum Geben der nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden, gilt die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Regelung für Positionslaternen entsprechend. Für Schallsignalanlagen, die für den vorgenannten Zweck auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 4 verwendet werden, gelten § 1.03 Abs. 1 Satz 1 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in Verbindung mit § 7.02 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung – Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) in ihrer jeweils geltenden Fassung –, § 3.15 Nr. 2 und § 5.02 Abs. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung sowie § 2 der Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest über Schallsignalanlagen, Radargeräte und Kompass der Binnenschiffe auf bestimmten Seeschiffahrtstraßen vom 30. Mai 1986 (VkB1. S. 376).“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Buchstaben c bis f“ die Worte „und h“ eingefügt.

b) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 der Seestraßenordnung nicht hinsichtlich der Abschirmung der Seitenlichter von Binnenschiffen binnenwärts der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), wenn Positionslaternen verwendet werden, die hinsichtlich der waagerechten Lichtverteilung den Vorschriften der Anlage I Abschnitt 9 der Seestraßenordnung oder den in § 9 Abs. 4 genannten Vorschriften auch ohne Abschirmung entsprechen. Bei Verwendung von Seitenlichtern mit Abschirmung gilt Anlage I Abschnitt 5 Satz 1 und 2 der Seestraßenordnung hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs nicht für Binnenschiffe.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Schiffssicherheitsverordnung“ die bisherige Fundstellenangabe durch die neue Fundstellenangabe „vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)“ mit dem Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel“ das Wort „und“ und nach dem Wort „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung“ die Fundstellenbezeichnung „vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe von 50 m Länge bis 110 m Länge innerhalb der von den Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden binnenwärts der Grenze der Seefahrt bekanntgemachten Fahrtstrecken kein zweites weißes Licht zu führen. Abweichend von Abschnitt 2 Buchstabe a der Anlage I zur Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe binnenwärts der Grenze der Seefahrt das vordere oder gegebenenfalls das einzige weiße Licht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das zweite, hintere Licht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht zu setzen.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „die in Satz 1 genannten“ gestrichen und nach dem Wort „Fahrzeuge“ die Worte „von weniger als 12 m Länge“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben „e“ und „g“ durch die Buchstaben „g“ und „h“ ersetzt; das Absatzzeichen „(1)“ und Satz 2 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Manövrierbehinderte Fahrzeuge,
die im Fahrwasser baggern
oder Unterwasserarbeiten ausführen

(1) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d der Seestraßenordnung führen muß, hat die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d Ziffer ii an beiden Seiten zu führen, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat die Sichtzeichen nach Nummer 9 der Anlage II.1 zu führen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ durch das Wort „und“ ersetzt; nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Tankschiffe, die ausschließlich Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 35 °C und darüber befördern und Liege- und Umschlagstellen (einschl. Bunkerstellen), die ausschließlich von Tankschiffen zum Umschlag von Erdölprodukten mit einem Flammpunkt von 35 °C und darüber benutzt werden.“

b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Buchstaben „f und g“ durch die Buchstaben „d, g und h“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Buchstaben „c, f und g“ durch die Buchstaben „c, d, g und h“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

12. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

13. In § 26 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

14. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

15. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Nord-Ostsee-Kanal“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen, nach den Worten „Kieler Förde“ werden die Worte „und Trave“ eingefügt.

b) In Nummern 1 bis 3 wird das Wort „einschließlich“ jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „2“ und das Wort „und“ eingefügt, das Wort „ausgenommenen“ wird durch das Wort „ausgenommen“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„davor jedoch Ladung mit niedrigerem Flammpunkt befördert haben und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind.“

16. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bei einer Sicht von mehr als 500 m auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen, wenn sie neben den unter den Nummern 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit einem Kreiselkompaß oder einem geprüften und kompensierten Magnetkompaß ausgerüstet sind und bei Fahrzeugen mit einer Ladefähigkeit von 2 000 t und mehr das Befahren von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall gestattet wird.“

17. In § 32 Abs. 4 Satz 2 wird bei der Angabe „§ 38 Abs. 1“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

18. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder aus dieser auslaufenden“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Kanal“ gestrichen.

19. In § 48 Abs. 2 wird die Angabe „bis 50 BRT“ durch die Angabe „von weniger als 20 m Länge“ ersetzt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Freifahrer“ die Worte „und Schub-“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die bekanntgemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren.“

21. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, der zwischen dem Bund und den Küstenländern geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung.“

22. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeaufgabengesetzes“ ersetzt.

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Nord-Ostsee-Kanal“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach den Worten „Kieler Förde“ die Worte „und Trave“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zu meldende Fahrzeuge nach Absatz 2, die ausschließlich binnenwärts der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres verkehren, können abweichend von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Angaben gemeldet werden:

1. Ladungsarten und -mengen in Tonnen mit Angabe der UN-Nr.,
2. Reeder oder dessen Bevollmächtigte,
3. Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in dessen Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Zu meldende Fahrzeuge nach den Absätzen 1, 2 und 4 müssen nach Abgabe der ersten Meldung über UKW-Sprechfunk ständig von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde über UKW-Sprechfunk auf den bekanntgemachten UKW-Kanälen oder auf dem UKW-Kanal 16 ansprechbar sein.“

24. In § 60 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Nordwest und Nord“ jeweils durch die Worte „Nord und Nordwest“ ersetzt.

25. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satzteil des Absatzes 1 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeaufgabengesetzes“ und die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer, über die Ausrüstung mit Schallsignalanlagen oder die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit oder Betriebssicherheit zuwiderhandelt.“

c) In Absatz 1 Nr. 34 wird das Wort „Schleppverbände“ durch die Worte „Schub- oder Schleppverbände“ ersetzt.

d) In Absatz 1 werden die Nummern 39 und 40 wie folgt gefaßt:

„39. eine vollziehbare Auflage nach § 57 Abs. 3 nicht erfüllt oder

40. entgegen § 58 Abs. 1 bis 3 oder 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt oder entgegen Absatz 6 nicht ständig über UKW-Sprechfunk ansprechbar ist.“

e) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeaufgabengesetzes“ ersetzt.

26. Die Vorbemerkung zur Anlage I wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe e werden nach der Angabe „mit Gruppen von 2 Blitzen (Blz. [2])“ folgende Angaben und bildliche Darstellungen eingefügt:

„oder

mit Gruppen von 2 + 1 Blitzen

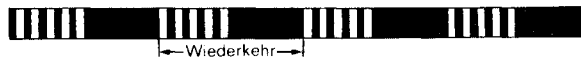
(Blz. [2 + 1])



oder

mit Gruppen von 5 Blitzen

(Blz. [5]).



27. Die Anlage I Abschnitt I – Sichtzeichen – Buchstabe A. Gebots- und Verbotsszeichen – wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung des Sichtzeichens A. 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

b) Die Erläuterung des Sichtzeichens A. 8 wird bis zum Doppelpunkt wie folgt gefaßt:

„A. 8 Ankerverbot

Verbot, in einem Abstand von weniger als 300 m beiderseits der Linie, die die Tafeln verbindet oder die die Verlängerung der Verbindungslinie von Oberbake und Unterbake der Tafel an einem Ufer bildet, zu ankern und Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen (bei Entfernungs- und Streckenangaben nach Nr. 1 c der Vorbemerkung gelten diese Angaben anstelle des beiderseitigen Abstandes von 300 m).“

c) In der Erläuterung des Sichtzeichens A. 19 Buchstaben a und b wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

d) Nach dem Sichtzeichen A. 24 wird das folgende Sichtzeichen A. 25 eingefügt:

„A. 25 Einfahren in die Husumer Au

Einfahren verboten:

ein festes rotes Licht.“

28. Die Anlage I Abschnitt I – Sichtzeichen – Buchstabe B – Warnzeichen und Hinweiszeichen – wird wie folgt geändert:

- a) Die Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 13 wird durch folgende Erläuterung und bildliche Darstellung ersetzt:

„B. 13 Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern

- a) Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers

Farbe: grün mit einem waagerechten roten Band

Form: Spitztonne, Leuchttonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):

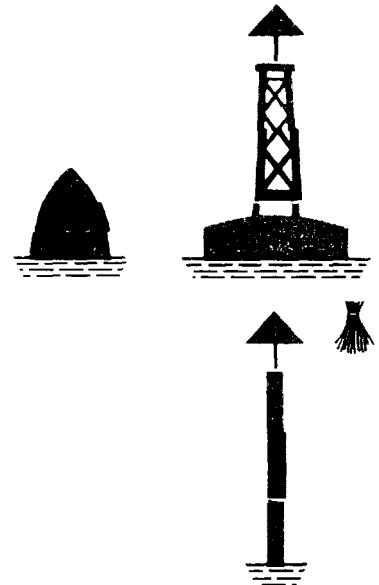
Unter der fortlaufenden ungeraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name – ggf. abgekürzt – und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers

Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze oben oder Besen abwärts

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: grün

Kennung: Blz. (2 + 1)



- b) Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers

Farbe: rot mit einem waagerechten grünen Band

Form: Stumpftonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung (wenn vorhanden):

Unter der fortlaufenden geraden Nummer der Lateralbezeichnung des durchgehenden Fahrwassers, durch waagerechten Strich getrennt, der Name – ggf. abgekürzt – und die erste Nummer des abzweigenden oder die letzte Nummer des einmündenden Fahrwassers

Toppzeichen: roter Zylinder oder Besen aufwärts

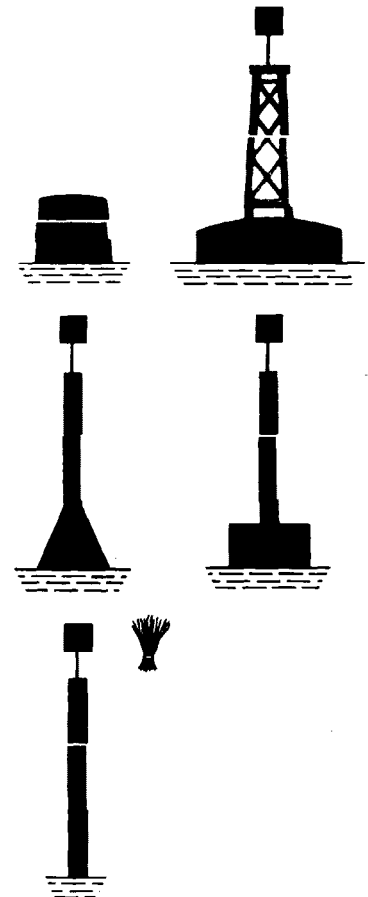
Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: rot

Kennung: Blz. (2 + 1)

Die Positionen Steuerbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Steuerbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers und Backbordseite des durchgehenden Fahrwassers/Backbordseite des abzweigenden oder einmündenden Fahrwassers können mit lateralen Zeichen (Zeichen B. 11) bezeichnet werden. Sie erhalten dann eine Beschriftung wie vorstehend beschrieben, sowie ein Toppzeichen.

Außerdem können abzweigende oder einmündende Fahrwasser mit kardinalen Zeichen (Zeichen B. 15) und der vorstehenden Beschriftung bezeichnet werden.“



- b) In der Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 15 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Eine allgemeine Gefahrenstelle ist in der Regel mit einem oder mehreren kardinalen Zeichen bezeichnet, die für die verschiedenen Quadranten den Bezug zur Lage der Gefahrenstelle angeben.“
- c) In der Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 16 wird die Begriffsbestimmung der „Form“ wie folgt gefaßt:
- „beliebig, vorzugsweise Faßtonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange“.
- d) In der Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 16 wird die Begriffsbestimmung der „Kennung“ wie folgt gefaßt:
- „Blz., Ubr. (2) oder Ubr. (3), bei dem Beispiel g) nur Blz. (5).“
- e) Bei den Beispielen des Warn- und Hinweiszeichens B. 16 wird folgendes Beispiel angefügt:
- „g) Ozeanographische Meßstationen (ODAS)
Kennzeichnung schwimmender Einrichtungen, mit denen ozeanographische Daten gemessen werden;
Beschriftung: „ODAS“
Kennung: Blz. (5).“
29. Die Anlage II Abschnitt II. 1 – Sichtzeichen der Fahrzeuge – wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und die Erläuterung des Sichtzeichens 1 werden wie folgt gefaßt:
- „1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben (§ 7 Abs. 1)
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben, wenn dadurch die
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird:
ein dauerndes blaues Funkellicht.“
- b) In der Erläuterung des Sichtzeichens 9 wird die Angabe „(vgl. § 16 Abs. 2)“ in „(vgl. § 17 Abs. 2)“ geändert.
30. In Anlage II Abschnitt II. 2 – Schallsignale der Fahrzeuge – wird Nummer 3.1 wie folgt gefaßt:
- „3.1 Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende oder auf Grund sitzende Fahrzeuge“.
31. Die Anlage III erhält die sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes und § 11 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. März 1987 in Kraft. Die dem bisherigen Muster entsprechenden Warnzeichen und Hinweiszeichen B. 13 zur Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern behalten ihre Bedeutung weiter, jedoch nicht über den 30. Juni 1987 hinaus.

Bonn, den 24. Februar 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anhang

Anlage III
Stoffliste der anmeldepflichtigen Güter, bei deren Beförderung
von den Fahrzeugen besondere Gefahren ausgehen (§ 30 Abs. 1 und § 58 Abs. 2)

1. Verflüssigte Gase	UN-Nr.	noch 2. Chemikalien	UN-Nr.
Acetaldehyde	1089	Absorbent A 3	(1993) **)
Acetaldehyd		Absorbent A 3	
Ammonia, anhydrous, liquefied or Ammonia solutions	1005	Acetic acid, glacial	2789
Ammoniak, wasserfrei, verflüssigt oder Ammoniaklösungen		or Acetic acid solution, more than 80 % acid, by weight	
Butadiene, inhibited	1010	Essigsäure, Eisessig	
Butadien, stab.		oder Essigsäurelösung, mit mehr als 80 Gewichts-% Säure	
Butane or Butane mixtures	1011	Acetic anhydride	1715
Butan oder Butanmischungen		Essigsäureanhydrid	
Butylene	1012	Acetone	1090 *)
Butylen		Aceton	
Chlorine	1017	Acetone cyanohydrin	1541
Chlor		Acetoncyanhydrin	
Dimethylamine, anhydrous	1032	Acetonitrile	1648
Dimethylamin, wasserfrei		Acetonitril	
Ethyl chloride	1037	Acrylic acid, inhibited	2218
Äthylchlorid		Acrylsäure, stab.	
Ethane, refrigerated liquid	1961	Acrylonitrile, inhibited	1093
Äthan, tiefgekühlt verflüssigt		Acrylnitril, stab.	
Ethylamine (Monoethylamine)	1036	Adiponitrile	2205
Äthylamin		Adiponitril	
Ethylene, refrigerated liquid	1038	Alcohol, denatured	1986/1987 **)
Äthylen, tiefgekühlt verflüssigt		Alkohol, vergällter	
Ethylene oxide	1040	Alcohol, industrial	1986/1987 **)
Äthylenoxid		Alkohol, technischer	
Methane, refrigerated liquid or Natural Gas, refrigerated liquid	1972	Allyl alcohol	1098
Methan, tiefgekühlt verflüssigt oder Erdgas, tiefgekühlt verflüssigt		Allylalkohol	
Methyl acetylene and propadiene mixtures, stabilized	1060	Allyl chloride	1100
Methylacetylen und Propadien- Mischungen, stab.		Allylchlorid	
Methyl bromide	1062	Aminoethylethanolamine	—
Methylbromid		Aminoäthyläthanolamin	
Methyl chloride	1063	Aniline	1547
Methylchlorid		Anilin	
Propane	1978	Benzene	1114
Propan		Benzol	
Propylene	1077	Benzyl chloride	1738
Propylen		Benzylchlorid	
Sulphur dioxide, liquefied	1079	Isobutyl acrylate, inhibited	2527
Schwefeldioxid, verflüssigt		Isobutylacrylat, stab.	
Vinyl chloride, inhibited	1086	Butyl acrylate, inhibited	2348
Vinylchlorid, stab.		Butylacrylat, stab.	
		Butylalcohol	1120 *)
		Butanol	
		Butyl ether	1149
		Butyläther	
		normal-Butyl methacrylate	2227
		normal-Butylmethacrylat	
		Isobutyraldehyde	2045
		i-Butyraldehyd	
		n-Butyraldehyde	1129
		n-Butyraldehyd	
		Camphor oil	1130
		Kampferöl	
2. Chemikalien	UN-Nr.		
Absorbent A 1	(1992) **)		
Absorbent A 1			
Absorbent A 2	(1993) **)		
Absorbent A 2			

noch 2. Chemikalien	UN-Nr.	noch 2. Chemikalien	UN-Nr.
Carbolic oil	–	N,N-Dimethylformamide	2265
Carbolöl		N,N-Dimethylformamid	
Carbon disulphide	1131	1,4-Dioxane	1165
Schwefelkohlenstoff		1,4-Dioxan	
Carbon tetrachloride	1846	Diisopropylamine	1158
Tetrachlorkohlenstoff		Diisopropylamin	
Chlorobenzene	1134	Epichlorohydrin	2023
Chlorbenzol		Epichlorhydrin	
Chloroform	1888	Ethyl acrylate, inhibited	1917
Chloroform		Äthylacrylat, stab.	
Chlorohydrines, crude	–	Ethyl alcohol	1170 *)
Chlorhydrine, ungereinigt		Äthylalkohol	
Chloroprene, inhibited	1991	Ethyl benzene	1175 *)
Chloropren, stab.		Äthylbenzol	
Chlorosulphonic acid with or	1754	Ethylene chlorohydrin	1135
without sulphur trioxide		Äthylenchlorhydrin	
Chlorsulfonsäure mit oder ohne		Ethylmethacrylate, inhibited	2277
Schwefeltrioxid		Äthylmethacrylat, stab.	
Coal tar naphta	2553	Ethylene cyanohydrin	–
Steinkohlenteernaphta		Äthylencyanhydrin	
Cresols (ortho-, meta-, para)	2076	Ethylene diamine	1604
Kresole (ortho, meta-, para)		Äthylendiamin	
Crotonaldehyde, inhibited	1143	Ethylene dibromide	1605
Crotonaldehyd, stab.		Äthylendibromid	
Cyclohexanone	1915	Ethylene glycol monoethyl	1172 *)
Cyclohexanon		ether acetate	
Cyclohexylamine	2357	Äthylenglykolmonoäthylätheracetat	
Cyclohexylamin		Formaldehyde solutions	1198
Di-(normal-Butyl) amine	2248	(45 % or less)	
Di-(normal-Butyl) amin		Formaldehyd-Lösungen	
1,1-Dichloroethane	2362	(45 % oder weniger)	
1,1-Dichloräthan		(Formalin)	
1,2-Dichloroethane	1184	Formic acid	1779
1,2-Dichloräthan		Ameisensäure	
(Äthylendichlorid)		Furfural	1199
Dichloroethyl ether	1916	Furfural (Furfurol)	
Dichloräthyläther		Gascondensate	(1993 **)
Dichloromethane	1593 *)	Gaskondensat	
(Methylene chloride)		Heptane, and its isomers	1206 *)
Dichlormethan		Heptan und Isomere	
(Methylenchlorid)		Hexane, and its isomers	1208 *)
1,1-Dichloropropane	– **)	Hexan und Isomere	
1,1-Dichlorpropan		Isoprene, inhibited	1218
1,2-Dichloropropane	1279	Isopren, stab.	
(Propylenedichlorid)		Lignite tars	1999 **)
1,2-Dichloropropan		Braunkohlenteere	
(Propylendichlorid)		Mesityl oxide	1229
1,3-Dichloropropane	–	Mesityloxid	
1,3-Dichlorpropan		Methylacrylate, inhibited	1919
1,3-Dichlorpropene	2047	Methylacrylat, stab.	
1,3-Dichlorpropen		Methylalcohol (Methanol)	1230 *)
2,3-Dichlorpropene	2047 **)	Methylalkohol (Methanol)	
2,3-Dichlorpropen		Methyl isocyanate or	2480 **)
Diethylamine	1154	Methylisocyanate solutions	
Diäthylamin		Methylisocyanat oder	
Diethylether	1155	Methylisocyanat-Lösungen	
(Ethyl ether)		Methyl methacrylate, monomer,	1247
Diäthyläther		inhibited	
(Äthyläther)		Methylmethacrylat, monomer, stab.	
Dimethylamine, solution	1160	α -Methylstyrene	2303
Dimethylamin, Lösung		α -Methylstyrol	
Dimethylethanolamine	2051		
Dimethyläthanolamin			

noch 2. Chemikalien	UN-Nr.	noch 2. Chemikalien	UN-Nr.
Monoethylamine solutions (72 % or less)	2270	iso-Propylbenzene (Cumene)	1918 *)
Monoäthylamin Lösungen (72 % oder weniger)		iso-Propylbenzol (Cumol)	
Nerozene	(1993 **)	Propylene oxide	1280
Nerozene		Propylenoxid	
Nitrobenzene	1662	Pyridine	1282
Nitrobenzol		Pyridin	
Morpholine	2054	Pyrocondensate	(1992 **)
Morpholin		Pyrokondensat	
Motor fuel anti-knock mixtures	1649	Sodium hydroxide, solution	1824 *)
Motortreibstoff-Antiklopfmischungen		Natriumhydroxid, Lösung	
Nitric acid (70 % and over)	2031/2032	(Natronlauge)	
Salpetersäure (70 % und darüber)		Sulphuric acid	1830
1-or 2-Nitropropane	2608	Schwefelsäure	
1-oder 2-Nitropropan		Styrene monomer, inhibited	2055
Nitrotoluenes (ortho-, meta-, para)	1664	Styrol monomer, stab.	
Nitrotoluole (ortho-, meta-, para)		Turpentine	1299 *)
Oleum	1831	Terpentin	
Rauchende Schwefelsäure		1.1.2.2-Tetrachloroethane	1702
Paraldehyde	1264	1.1.2.2-Tetrachloräthan	
Paraldehyd		Tetrachloroethylene	1897 *)
Pentachloroethane	1669	(Perchloroethylene)	
Pentachloräthan		Tetrachloräthylen	
Phenol, molten	2312	(Perchloräthylen)	
Phenol, geschmolzen		Tetrahydrofuran	2056
Phenylisocyanate	2487 **)	Tetrahydrofuran	
Phenylisocyanat		Toluene (Methylbenzol)	1294 *)
Phosphorusoxychloride	1810 **)	Toluol (Methylbenzol)	
Phosphoroxychlorid		Toluene diisocyanate	2078
Phosphorustrichloride	1809 **)	Toluylendiisocyanat	
Phosphortrichlorid		Trichloroethylene	1710
Phosphorus, white, molten	2447	Trichloräthylen	
Phosphor, weiß, geschmolzen		1.1.1-Trichloroethane	2831
Phosphoric acid, liquid	1805	1.1.1-Trichloräthan	
Phosphorsäure, flüssig		Triethylamine	1296
Propionic acid, solution containing not less than 80 % acid	1848	Triäthylamin	
Propionsäure, Lösung mit nicht weniger als 80 % Säure		n- and iso-Valeraldehyde	2058
iso-Propylalcohol	1219 *)	n- und iso-Valeraldehyd	
iso-Propylalkohol		Vinyl acetate, inhibited	1301
iso-Propylamine	1221	Vinylacetat, stab.	
iso-Propylamin		Vinyl ethyl ether, inhibited	1302
n-Propylamine	1277	Vinyläthyläther, stab.	
n-Propylamin		Vinylidene chloride, inhibited	1303
		Vinylidenchlorid, stab.	
		Vinyl toluenes, inhibited	2618
		Vinyltoluole, stab.	
		Xylenes (Dimethylbenzene)	1307 *)
		Xylole (Dimethylbenzol)	

3. Erdöl und Erdölprodukte

Anmerkungen zu Nummer 1 und 2:

Die deutschen Bezeichnungen der Stoffe stehen unter den englischen Bezeichnungen.

Die im Gas- oder Chemikaliertanker Code der IMO (International Maritime Organization/Internationale Seeschiffahrts-Organisation) aufgeführten Stoffe, für die der Code aber nicht gilt (Kapitel 7), sind durch *) gekennzeichnet.

Die nicht im Gas- oder Chemikaliertanker Code der IMO (International Maritime Organization/Internationale Seeschiffahrts-Organisation) aufgeführten Stoffe sind durch **) gekennzeichnet.

**Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
(Leichtmofa-Ausnahmereverordnung)**

Vom 26. Februar 1987

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert und dessen Absatz 3 durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden sind, wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 a jeweils in Verbindung mit Abs. 2 a und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 22 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) sowie Nummer 5 a und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Für Mofas, die den in der Anlage aufgeführten Merkmalen entsprechen (Leichtmofas), gelten folgende allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1019, 1021):

Sie dürfen abweichend

1. von § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Drehzahl des Motors haben, die mehr als 4 800 min⁻¹, aber nicht mehr als 5 000 min⁻¹ beträgt;
2. von § 50 Abs. 6 a und § 53 lichttechnische Einrichtungen haben, wie sie für Fahrräder nach § 67 vorgeschrieben sind. Dies gilt nur, wenn die in der Anlage Nummer 1.7 genannten Auflagen erfüllt sind.

§ 2

Abweichend von § 21 a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 939), brauchen die Führer der Leichtmofas während der Fahrt keinen Schutzhelm zu tragen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 28. Februar 1990 außer Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Anlage**Merkmale der Leichtmofas****1 Fahrrad-Merkmale**

- | | |
|---|--|
| 1.1 Leergewicht: | nicht mehr als 30 kg |
| 1.2 Felgendurchmesser für Vorder- und Hinterrad: | mindestens 559 mm (entspricht 26 Zoll), aber nicht mehr als 640 mm (entspricht 28 Zoll) |
| 1.3 Reifenbreite: | nicht mehr als 47 mm (entspricht 1,75 Zoll) |
| 1.4 Länge der Tretkurbel: | mehr als 169 mm |
| 1.5 Fahrweg im größten Gang je Kurbelumdrehung: | mehr als 4,4 m |
| 1.6 Abstand Oberkante Sitzrohrmuffe bis Mitte Tretlagerachse: | mehr als 530 mm |
| 1.7 Lichttechnische Einrichtungen: | müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein; folgende Auflagen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">a) Ein Antrieb der Lichtmaschine, der auch nur eine kurzzeitige Unterbrechung der Stromerzeugung nicht erwarten läßt.b) Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinen- auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung).c) Ein Großflächen-Rückstrahler, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.d) Ein Scheinwerfer, der der Nummer 23 Abs. 5 Ziffer 2 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22 a StVZO (VkB. 1983 S. 617) entspricht. |

2 Mofa-Merkmale

- | | |
|--|---|
| 2.1 Hubraum: | nicht mehr als 30 cm ³ |
| 2.2 Leistung: | nicht mehr als 0,5 kW |
| 2.3 Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit: | nicht mehr als 20 km/h |
| 2.4 Bremsen: | es gilt § 41 StVZO |
| 2.5 Übersetzung zwischen Kurbelwelle und Antriebsrad: | keine Änderungsmöglichkeit |
| 2.6 Leistungscharakteristik: | derart ausgelegt, daß oberhalb einer Geschwindigkeit, die nicht mehr als 24 km/h betragen darf, keine Überschußleistung zum Antrieb des Fahrzeugs abgegeben werden kann |
| 2.7 maximaler Geräuschpegel bei Vorbeifahrt in 7,5 m Entfernung mit Höchstgeschwindigkeit: | 65 dB (A) |
-

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 – 1 BvL 29/83 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 118 a Absatz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), eingefügt durch Artikel 1 Nummer 40 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit diese Vorschrift für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld anordnet.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Februar 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 – 1 BvR 1365/84 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1934 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 88 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243), ist mit Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Februar 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
16. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 128/87 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren spezifischen Währungskoeffizienten	L 15/17	17. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 138/87 der Kommission über eine die Lieferung von Butter an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme	L 17/18	20. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 139/87 der Kommission über eine die Lieferung von Rindfleisch an stark benachteiligte Personen betreffende Dringlichkeitsmaßnahme	L 17/19	20. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 140/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 17/21	20. 1. 87
21. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 152/87 der Kommission zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	L 20/8	22. 1. 87
21. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 155/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	L 20/17	22. 1. 87
21. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 156/87 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Trockenfutter hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe	L 20/19	22. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 163/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 21/1	23. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 164/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 21/2	23. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 165/87 des Rates zur Festsetzung der Kontingente Portugals für 1987 bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 21/4	23. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 166/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern	L 21/6	23. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 167/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Drittländern	L 21/7	23. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 168/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen	L 21/8	23. 1. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
14. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 102/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 67/87 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	L 13/35	15. 1. 87
20. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 151/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 20/5	22. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 169/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für Norwegen vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten	L 21/9	23. 1. 87
23. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 209/87 der Kommission über die Finanzierung der Beförderungskosten für die kostenlose Verteilung von aus dem Markt genommenen Fischereierzeugnissen	L 22/28	24. 1. 87
27. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 237/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/86 über die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für Fischereierzeugnisse	L 25/13	28. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 252/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas	L 29/87	30. 1. 87
19. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 253/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas	L 29/87	30. 1. 87
26. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasenwechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion	L 26/1	29. 1. 87
28. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 277/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 73.21 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 28/8	30. 1. 87
29. 1. 87	Verordnung (EWG) Nr. 279/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors	L 28/10	30. 1. 87
2. 2. 87	Verordnung (EWG) Nr. 331/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	L 32/10	3. 2. 87
3. 2. 87	Entscheidung Nr. 339/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 33/7	4. 2. 87
3. 2. 87	Verordnung (EWG) Nr. 344/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 34/5	5. 2. 87
4. 2. 87	Verordnung (EWG) Nr. 362/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljau-, Wittling-, Schollen-, Seezungen- und Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 35/8	6. 2. 87
7. 2. 87	Verordnung (EWG) Nr. 384/87 der Kommission zur Festsetzung vorübergehender Höchstgrenzen für die Anlandung von Seezungen aus der Nordsee	L 36/14	7. 2. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1986

Auslieferung ab Februar 1987

Teil I: 17,70 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,85 DM

(1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1987 Teil I Nr. 10 bzw. Teil II Nr. 4 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1